

Preisblatt gültig vom 01.01.2026 bis 31.12.2026

der Gasversorgung Zehdenick GmbH

Gilt nur innerhalb des Netzgebietes der Gasversorgung Zehdenick GmbH



Allgemeine Preise der Grundversorgung

Die Allgemeinen Preise der Grundversorgung sind gültig in Verbindung mit den „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) sowie den „Ergänzenden Bedingungen der Gasversorgung Zehdenick GmbH zur GasGVV“ in der jeweils gültigen Fassung.

Tarifbezeichnung	jährlicher Verbrauch kWh	Arbeitspreis Cent/kWh		Grundpreis Euro/Jahr	
		netto	brutto	netto	brutto
„Grundversorgung“ für Haushaltskunden ¹	0 bis 2.000	10,40	12,38	29,66	35,30
	2.001 bis 30.000	9,65	11,48	86,25	102,64
	ab 30.001	9,45	11,25	115,35	137,27

Der Gaspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.

Der Arbeitspreis enthält die verbrauchsabhängigen Netzentgelte, die Konzessionsabgabe, die Kosten für Energiebeschaffung, Vertrieb, die Energiesteuer sowie die Bilanzierungsumlage und die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) [CO₂-Abgabe]. Im Grundpreis enthalten sind die nicht verbrauchsabhängigen Netzentgeltbestandteile, die Messdienstleistungs- und Messstellenbetriebsentgelte. In den Bruttopreisen ist weiterhin die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten. Die zurzeit gültige Mehrwertsteuer beträgt 19 %. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Netto-Euro-Preise, wobei die jeweils gültige Mehrwertsteuer als Gesamtbetrag ausgewiesen wird.

¹ Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. (§ 3 Energiewirtschaftsgesetz Punkt 22)

Neben den Kosten für Gaseinkauf, Service und Vertrieb sind folgende Abgaben Bestandteile der vorgenannten Tarife. Sofern sich diese ändern (Senkung oder Erhöhung), werden sie durch die Gasversorgung angepasst und transparent an den Kunden weitergegeben:

Bestandteile des [Arbeitspreises](#)

derzeitiger Kostenbestandteil in cent/kWh:	netto	brutto
Konzessionsabgabe ² für Kochen und Warmwasser in Gemeinden		
bis 25.000 Einwohner	0,510	0,61
Konzessionsabgabe bei sonstigen Tarifierungen in Gemeinden		
bis 25.000 Einwohner	0,220	0,26
Netznutzungsentgelt ³ für Abnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von		
0 – 6.000 kWh	2,969	3,53
6.001 – 30.000 kWh	2,236	2,66
30.001 - 100.000 kWh	2,116	2,52
100.001 – 500.000 kWh	1,506	1,79
Erdgassteuer ⁴	0,550	0,65
Bilanzierungsumlage ⁵ für Standardlastprofilkunden	0,000	0,00
CO ₂ -Abgabe ⁶	1,183	1,41

Bestandteile des [Grundpreises](#)

derzeitiger Kostenbestandteil in Euro/Jahr:	netto	brutto
Grundpreis Netznutzung für Kunden ohne Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch von		
0 – 6.000 kWh	10,00	11,90
6.001 – 30.000 kWh	54,00	64,26
30.001 - 100.000 kWh	90,00	107,10
100.001 – 500.000 kWh	700,00	833,00
Entgelte für den Messstellenbetrieb für Zähler ohne Leistungsmessung und einer Baugröße von		
G 2,5 bis G 6	8,85	10,53
G 10 bis G 25	27,50	32,73
G 40 bis G 100	136,00	161,84
größer G 100	275,00	327,25
Entgelte für eine jährliche Messung von Zählern ohne Leistungsmessung	2,40	2,86

² Konzessionsabgaben gem. Konzessionsabgabenverordnung sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen.

³ Das Netznutzungsentgelt ist der Preis, den jeder Netznutzer für die Nutzung des Versorgungsnetzes bezahlen muss. Das Entgelt wird vom jeweiligen Netzbetreiber erhoben.

⁴ Die Erdgassteuer (Energiesteuer) gem. Energiesteuergesetz ist eine in der Europäischen Union harmonisierte Verbrauchssteuer und wird von der Zollverwaltung erhoben. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet.

⁵ Die Bilanzierungsumlage wird für die Regelung der Ein- und Ausspeisemengen im jeweiligen Marktgebiet fällig. Die Höhe der aktuellen Umlage wird jeweils zum 1. Oktober eines jeden Jahres angepasst und 6 Wochen vorher veröffentlicht. Die Bilanzierungsumlage wird auf den jeweiligen Internetseiten der Marktverantwortlichen veröffentlicht.

⁶ Der ausgewiesene CO₂-Preis in ct/kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro/t vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 BEHG).